

# Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.  
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 57.

Marienburg, den 22. Juli.

1905.

## Landrätliche Bekanntmachungen.

### Nr. 1. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Postfach-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und § 137 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig:

§ 1. Die Eigentümer, Kugenteiler oder Pächter von Wiesen, Weideplätzen, Dorfengärten, Gärten, Rainen, Triften, Wege- und Waldbränden, Gräben, Deich-, Bahn- und Chaussee-Abfängen sowie von unbewohnt liegenden Grundstücken sind verpflichtet, binnen einer von der Kreisbehörde alljährlich vor der Blütezeit näher zu bestimmenden und amtlich bekannt zu machenden Frist, die darauf wachsenden Ackerdisteln durch Ausstechen mit der Wurzel zu entfernen oder entfernen zu lassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230) bestraft.

Danzig, den 23. Mai 1905.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gez. von Bieres.

Marienburg, den 19. Juli 1905.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. Die Frist zur Entfernung der Ackerdisteln wird auf 14 Tage festgesetzt. Ihr Beginn wird künftig vor Eintritt der Distel-Blüte bekannt gemacht werden.

### Nr. 2. Marienburg, den 17. Juli 1905.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Beginn der Geflügeljagd wird auf die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1894 betreffend den Schutz der Vrieftauben und den Vrieftaubenverkehr, hingewiesen.

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchem das Recht, Tauben zu halten beschränkt ist und nach welchem im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tötung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2. Insofern auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselbe auf die Vrieftauben der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je 10 Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind länger als zehntägige Sperzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten 10 Tage.

§ 3. Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine) Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind. Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ordnungsgemäßer Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Kriegs kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften welche das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zu Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu 3 Monaten zu bestrafen ist.

### Nr. 3. Marienburg, den 18. Juli 1905.

Es sind gewählt und bestätigt worden:

#### a. Zu Gemeindevorstehern.

1. Der Weidewerwalter Gustaf Klingenberg in Wiewan.
2. Der Hofbesitzer Hermann Keimer in Ranzendorf.

#### b. Zu Schöffen.

1. Der Gutbesitzer Emil Kugusch in Ranzendorf.
2. Der Hofbesitzer Aron Klaaßen in Kl. Besewitz.
3. Der Eigentümer Carl Feierabend in Vindenwall.
4. Der Hofbesitzer Johannes Jost in Dammfelde.
5. Der Hofbesitzer Bernhard Fieguth in Dammfelde.
6. Der Gutbesitzer Gustaf Loewen in Gnojax.
7. Der Hofbesitzer Hermann Weder in Kaminte.

#### c. Zu Stellvertretenden Schöffen:

1. Der Hofbesitzer Abraham Fieguth in Ranzhof.
2. Der Hofbesitzer Hermann Fieguth in Ranzendorf.

### Nr. 4. Marienburg, den 18. Juli 1905.

Unter den Pferden des Gutbesitzers Wießler in Barnart ist die Drupe ausgebrochen.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Unter den Schweinen des Ribbenunternehmers Robtowski in Gr. Lichtenau ist Rotlauf ausgebrochen.

Die Sperrzettel über den Stall ist verhängt.

Gr. Lichtenau, den 16. Juli 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Um Angabe des Aufenthalts des Rutschers Heinrich Timpf wird ergebens ersucht.

Blumstein, den 20. Juli 1905.

Der Amtsvorsteher.

